

## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Neufahrzeug

### Definitionen

Als Kaufgegenstand im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Kraftfahrzeuge verstanden. Verkäufer ist die „Jamoto“ KFZ Handels- & Service GmbH, im Folgenden kurz „JAMOTO“ genannt.

Als Käufer ist jede juristische oder natürliche Person in ihrer Eigenschaft als Unternehmer oder Verbraucher zu verstehen.

Allgemeines und Geltungsumfang

Die nachfolgenden Bedingungen („AGB“) gelten für den gegenständlichen umseitigen Vertrag mit dem Käufer. Bedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung, und zwar auch wenn sie eine Bestimmung enthalten, wonach entgegenstehende Bestimmungen nicht gelten sollen. Von den AGB sowie dem Kaufvertragsinhalt ergänzende, abweichende oder sonstige Erklärungen und Zusagen von Mitarbeitern von JAMOTO (z.B. betreffend Umfang, Lieferzeit, Ausstattung, Preis, Rabatte, sowie Durchführbarkeit von Lieferungen) sind unverbindlich, soweit sie nicht als schriftlich in dem umseitigen Kaufvertrag bestätigt werden. Für Verbraucher kommen die zwingenden Bestimmungen des KSchG zur Anwendung, sofern diese AGB Bestimmungen enthalten sollten, die diesen zwingenden Bestimmungen widersprechen.

### I. Zahlungsbedingungen

1. Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen bei JAMOTO eingegangen ist.

2. Zahlungen des Käufers können mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Kassabereich der Geschäftsräumlichkeiten von JAMOTO geleistet und durch Vorlage des von JAMOTO hierbei ausgefolgten Kassabeleges nachgewiesen werden. Zahlungen sind unabhängig von allenfalls angegebenen Zweckbestimmungen der Reihe nach zunächst auf Umsatzsteuer, Zinsen, Zinseszinsen, diverse Spesen und zuletzt auf den noch aushaftenden vertragsgegenständlichen Preis zu leisten. Zessionen, Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Das vereinbarte Entgelt ist unbeschadet einer Anzahlung oder der Leistung eines Reservierungsentgelts auf den Kaufpreis vom Käufer Zug um Zug gegen Übergabe des Kaufgegenstandes auszufolgen.

3. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% (zwölf) p.a. als vereinbart, wobei die Bezahlung allfälliger Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen, als vereinbart gelten. Pro erfolgte Mahnung ist JAMOTO berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von Euro 30 (dreißig) in Rechnung zu stellen. Für den Fall einer vereinbarten Ratenzahlung tritt Terminverlust ein, sobald der Käufer mit nur einer Zahlung auch nur einer Rate mehr als acht Tage in Verzug gerät.

4. Sollten Umstände eintreten, die eine Unter- oder Überschreitung des vereinbarten Kaufpreises mit Wirksamkeit für einen Zeitpunkt, welcher 2 Monate nach Abschluss des Kaufvertrages liegt, zur Folge haben – der Kaufpreis kann sich insbesondere wegen Änderung von Zöllen, Änderung oder Neueinführung von Steuern und Abgaben, Änderung des Einstandspreises sowie wegen aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlicher Ausstattungsänderungen erhöhen oder senken - ist JAMOTO verpflichtet bzw. berechtigt die Kaufpreissenkung bzw. Kaufpreiserhöhung auf den Käufer zu übertragen. JAMOTO hat den Käufer von derartigen Änderungen umgehend zu unterrichten.

5. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, es sei denn der Käufer ist Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so ist er in jenen Fällen berechtigt, seine Verbindlichkeiten dann durch Aufrechnung zu tilgen, wenn JAMOTO zahlungsunfähig ist, wenn die Gegenforderung in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Käufers steht, diese gerichtlich festgestellt oder von JAMOTO anerkannt worden ist. Darüber hinaus und bei Vorliegen eines beiderseitigen Unternehmensgeschäftes ist eine Aufrechnung des Käufers ausgeschlossen.

6. Im Falle einer Fremdfinanzierung behält JAMOTO einen Fahrzeugschlüssel ein, bis der Kaufpreis zur Gänze vom Drittfinanzierer bezahlt ist. Es wird vereinbart, dass für den Fall, dass der Kaufpreis weder von der drittfinanzierenden Stelle (Kreditinstitut, Bank, Leasing u.ä.) noch vom Käufer binnen der vereinbarten Zahlungsfrist beglichen wird, JAMOTO berechtigt ist, unter Setzung einer 5-tägigen Nachfrist den Kaufpreis entweder dem Käufer oder dem Drittfinanzierer gegenüber sofort fällig zu stellen. Kommen weder der Drittfinanzierer noch der Käufer binnen dieser Frist der Zahlungsaufforderung nach, ist JAMOTO berechtigt, sich den Besitz an dem im Eigentumsvorbehalt von JAMOTO stehenden Kaufgegenstand und dem Typenschein sofort selbst zu verschaffen. Der Einzug erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers. Für den Fall der berechtigten Einziehung des Kaufgegenstandes durch JAMOTO verzichtet der Käufer auf Einbringung einer Besitzstörungsklage und ist dies falls auch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzansprüche aus dem Einzug der Sache abzuleiten. Darüber hinaus schuldet der Käufer JAMOTO Verzugszinsen aus dem nicht beglichene Kaufpreis in vereinbarter Höhe.

### II. Lieferung

1. Die Auslieferung des Kaufgegenstandes erfolgt zu den im Kaufvertrag vereinbarten Bedingungen, wobei Liefertermine als unverbindlich gelten. Für lieferantenbedingte Lieferverzögerungen, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, sowie ohne Verschulden von JAMOTO entstandene Nichtlieferung und Beschädigung haftet JAMOTO nicht. JAMOTO räumt dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag für den Fall ein, dass der im Kaufvertrag unverbindlich genannte Liefertermin tatsächlich um mehr als 4 Monate überschritten wird. Der Käufer verzichtet bei Ausübung dieses Rücktrittsrechtes auf jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber JAMOTO.

2. JAMOTO verständigt den Käufer, sobald der bestellte Kaufgegenstand zur Abholung bereit steht. Der Käufer ist verpflichtet, diesen binnen 7 Tagen nach Verständigung der Abholbereitschaft zu übernehmen, wobei der Tag der Verständigung nicht einzurechnen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist JAMOTO berechtigt, dem Käufer eine Standgebühr von Euro 50 (fünfzig) pro Tag zu verrechnen bzw. ist JAMOTO berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Käufers anderweitig ein- bzw. auf öffentlicher Verkehrsfläche abzustellen. Außerdem gehen alle mit dem Besitz des Fahrzeuges verbundenen Kosten, Lasten und Gefahren auf den Käufer über. JAMOTO haftet für Schäden am Fahrzeug ab diesem Zeitpunkt nur mehr, wenn JAMOTO diese grob fahrlässig herbeigeführt hat. JAMOTO ist ab diesem Zeitpunkt weiters berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an seiner Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern.

3. Übergabeort ist der jeweils vereinbarte Erfüllungsort.

4. Die Erfüllung ist auch dann vertragsgemäß, wenn die Ausführung des Kraftfahrzeuges nur in einem dem Käufer zumutbaren, geringfügigen und sachlich gerechtfertigten Maße von der bestellten Ausführung abweicht. Dies gilt insbesondere für durch die serienmäßige Fertigung bedingte Abweichungen in Form und Konstruktion.

### III. Rücktritt

1. JAMOTO kann ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und den ihm daraus entstandenen Schaden (wazu auch mittelbare Schäden und entgangener Gewinn zählen) gegenüber dem Käufer geltend machen, wenn der Käufer zahlungsunfähig wird oder über das Vermögen des Käufers ein Ausgleichsverfahren eröffnet wird, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen, wenn der Käufer den Vertrag nicht erfüllt oder in Verzug gerät sowie in jedem sonst gesetzlich geregelten Fall.

2. Der Käufer ist unter Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt berechtigt, wenn JAMOTO seine vertragliche Verpflichtung nicht fristgerecht erfüllt. 3. Bei schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages durch JAMOTO, hat dieser eine etwaige Anzahlung/Reservierungsentgelt innerhalb von acht Tagen an den Käufer rück zu erstatten.

4. In den Fällen, in denen JAMOTO sein Rücktrittsrecht gemäß Punkt III.1. ausübt, ist JAMOTO berechtigt, 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises als Konventionalstrafe/Stornogebühr zu verlangen. JAMOTO ist berechtigt, diese Forderung gegen den Anspruch des Käufers auf Rückzahlung der Anzahlung/Reservierungsentgelt oder sonst auf den Kaufpreis geleistete Beträge aufzurechnen. Ist der Käufer ein Unternehmer, so ist die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens dadurch nicht ausgeschlossen und unterliegt diese Konventionalstrafe/Stornogebühr nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

### 5. Erweitertes Rücktrittsrecht für Verbraucher

Ist der Käufer hinsichtlich des gegenständlichen Rechtsgeschäfts Verbraucher im Sinne der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine Vertragserklärung weder in den von JAMOTO für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er vom Vertrag binnen Wochenfrist zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung des Kaufvertrages, der eine Belehrung über das Rücktrittsrecht erhält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die von JAMOTO enthält, JAMOTO oder dessen Beauftragten, der an Vertragshandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Passus 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird. Tritt der Verbraucher nach den vorgenannten Bestimmungen (§ 3 KSchG) vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug damit JAMOTO den Kaufpreis samt den gesetzlichen Zinsen vom Zahlungseingang des Kaufpreises an zurück zu erstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen; - der Verbraucher das Kraftfahrzeug zurückzustellen und JAMOTO eine angemessene Abgeltung für die Benutzung des Kraftfahrzeuges zu leisten; diese Abgeltung ist auf den Verbrauchernutzen abzustellen, nach dem die Abgeltung für die Benutzung des Fahrzeuges insbesondere anhand der Kilometerlaufleistung des Fahrzeuges zwischen Übergabestichtag und Tag der Wandlung (Rückübergabe) bemessen wird. Ist die Rückstellung der vom JAMOTO bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder unzumutbar, so hat der Verbraucher JAMOTO deren Wert zu vergüten, soweit sie dem Verbraucher zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Die vorangehenden Absätze lassen Schadenersatzansprüche unberührt.

#### **IV. Eigentumsvorbehalte**

1. Ist der Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung an den Käufer ausgefolgt worden, behält sich JAMOTO das Eigentum am Kaufgegenstand sowie am Typenschein bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (inkl. Nebenkosten wie Zinsen, Versand-, Mahnkosten udgl.) vor. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gegen alle wie immer gearteten Schäden sowohl Haftpflicht- wie auch Vollkasko zu versichern und die ihm aus Schadensfällen erwachsenen Entschädigungsansprüche in Höhe des noch ausstehenden Kaufpreises an JAMOTO abzutreten sowie JAMOTO die rechtzeitige Zahlung der Versicherungsprämie jederzeit nachzuweisen. Sonst trägt der Käufer sämtliche Gefahren, insbesondere die Gefahr der zufälligen Schädigung des Kaufgegenstandes. Der Käufer verpflichtet sich, JAMOTO gegenüber jedweden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Verfügungen welcher Art immer, über den im Eigentumsvorbehalt JAMOTO stehenden Kaufgegenstand zu treffen, insbesondere darf der Käufer diesen nicht weiterverkaufen, sicherungsweise übereignen oder verpfänden. Von Zugriffen Dritter hat der Käufer JAMOTO unverzüglich zu verständigen. Verfügt der Käufer vertragswidrig dennoch über das Vorbehaltsgut, so tritt der Käufer schon jetzt alle Forderungen an JAMOTO ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes gegenüber einem Dritten entstehen werden und verpflichtet sich, den Dritten über die Abtretung in Kenntnis zu setzen und die Abtretung in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken.

3. Der Typenschein bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren in Verwahrung von JAMOTO.

4. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht vollinhaltlich nach, kann JAMOTO das vorbehaltenne Eigentum geltend machen. Der Käufer hat den Kaufgegenstand und den Typenschein auf eigene Kosten und Gefahr an JAMOTO zurückzustellen. JAMOTO ist weiters berechtigt, sich den Besitz an dem Kaufgegenstand und dem Typenschein selbst zu verschaffen. Der Einzug erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers. Für den Fall der berechtigten Einziehung des Kaufgegenstandes durch JAMOTO verzichtet der Käufer auf Einbringung einer Besitzstörungsklage und ist dies falls auch nicht berechtigt, irgendetwelche Schadenersatzansprüche aus dem Einzug der Sache abzuleiten. JAMOTO ist zur Aufrechnung dieser Kostenforderung gegen den Anspruch des Käufers auf Rückzahlung der Anzahlung oder sonst auf den Kaufpreis geleisteter Beträge berechtigt.

#### **V. Gewährleistung**

1. Liegt ein Verbrauchergeschäft vor, so leistet JAMOTO innerhalb der gesetzlichen Frist Gewähr für den Kaufgegenstand.

2. Liegt ein Unternehmergeschäft vor, gilt folgendes als vereinbart: Sofern der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist leistet JAMOTO ab Übergabe Gewähr für den fabrikneuen Kaufgegenstand für die Dauer von sechs Monaten. JAMOTO leistet jedoch nur für Mängel Gewähr, die bei Übergabe bereits vorhanden waren. Den Käufer trifft die volle Beweislast für den Mangel selbst, und dass der Mangel bereits bei Übergabe bestanden hat; es gilt keine Vermutung der Mangelhaftigkeit. Die Gewährleistung gegenüber Unternehmern ist auf Nachtrag und Verbesserung beschränkt. Ein Austausch des Kaufgegenstandes wird ausgeschlossen. Mängelrüge: Bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung und Verlust seiner Rechte aus Schadenersatz und Irrtum müssen Mängel binnen 14 Tagen nach Übernahme der Ware, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung vom Käufer bei JAMOTO schriftlich gerügt werden und der beanstandete Kaufgegenstand über Aufforderung an JAMOTO binnen 14 Tagen übergeben werden. Die Gewährleistungsrechte eines Konsumenten bleiben davon unberührt.

3. Im Fall der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Fahrzeuges durch den Käufer hat er JAMOTO, Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises, eine angemessene Abgeltung (amtliches Kilometergeld) für die Benützung des Kraftfahrzeuges bzw. die Nutzung des Kaufgegenstandes für den Zeitraum ab Übergabe des Kaufgegenstandes bis zum Begehren über die Wandlung zu leisten. Diese Abgeltung hat auf den Verbrauchernutzen abzustellen, indem die Abgeltung für die Benutzung des Fahrzeuges insbesondere anhand der Kilometeraufleistung des Fahrzeuges zwischen Übergabestichtag und Tag der Wandlung (Rückübergabe) bemessen wird.

#### **VI. Garantiebestimmungen**

Die Garantiezusagen, welche im Verhältnis zwischen Hersteller der Ware und Käufer gelten, sind nicht auf das Vertragsverhältnis zwischen JAMOTO und Käufer anzuwenden; JAMOTO haftet sohin nicht aufgrund der vom Hersteller /Generalimporteur übernommenen Garantien. Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige vom Hersteller/Generalimporteur eingeräumte Garantien ausschließlich gegenüber diesem geltend zu machen sind. Gewährleistungspflichten von JAMOTO werden dadurch weder geschmälert noch erweitert.

#### **VII. Haftung**

Der Käufer verpflichtet sich bei sonstigem Haftungsausschluss die ihm erteilten Sicherheitshinweise und die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten. JAMOTO haftet grundsätzlich nur für Schäden am Kaufgegenstand resultierend aus Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit seitens JAMOTO. JAMOTO haftet nur für unmittelbare Schäden, nicht aber für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Im Rahmen der Verschuldenshaftung hat der Käufer den Beweis zu erbringen, dass JAMOTO den Schaden verschuldet hat. Gegenüber Verbrauchern beschränkt sich dieser Haftungsausschluss auf leicht fahrlässig verschuldete Schäden. Für alle Schäden und Mängel inklusive Folgeschäden durch Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) wird die Haftung ausgeschlossen, sofern es sich bei dem Geschädigten nicht um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt. Der Käufer verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte, die ihm gemäß § 12 PHG gegen JAMOTO oder seine Lieferanten zustehen würden.

#### **VIII. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort, sonstige Bestimmungen**

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet das am Sitz von JAMOTO sachlich zuständige Gericht, sofern der Käufer nicht ein Verbraucher ist und dieser an diesem Ort weder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch seine Arbeitsstätte hat. Es gilt österreichisches materielles Recht.

2. Für die Rechtzeitigkeit schriftlicher Erklärungen ist die Absendung innerhalb der jeweiligen Frist ausreichend. Sie können wirksam nur an die im Vertrag jeweils angegebenen Adressen versandt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, allfällige Änderungen ihrer im Vertrag genannten Anschriften dem anderen Vertragsteil unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben, ansonsten Zustellungen an die im Vertrag genannte Anschriften wirksam sind.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus welchem Grunde immer ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

4. Der Käufer bestätigt diesen Kaufvertrag im Geschäftslokal JAMOTO unterschrieben zu haben.

### **Jamoto KFZ Handels- und Service GmbH**

BV: Salzburger-Landes-Hypothekenbank. Kto. 219031622 / BLZ 55000 / IBAN AT88 5500 0002 1903 1622 / BIC SLHYAT2S  
DVR 2108139 / UID-Nr. ATU53524306 / FB-Nr. 218 333d, Landesgericht Salzburg

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Salzburg. Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der in unserem Betrieb ausgehängten Geschäftsbedingungen.